



BVI Büro Berlin· Friedrichstraße 171 · 10117 Berlin

An die
Mitglieder des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

Ihr Ansprechpartner:

Stefan Seip
Tel.: 069/15 40 90-220
stefan.seip@bvi.de

Christa Franke
Tel.: 030/20 65 87-70
christa.franke@bvi.de

Büro Berlin
Friedrichstraße 171
10117 Berlin
Tel.: 030/206587-71
Fax: 030/206587-80

Berlin, 22. September 2006

Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung – Bundestagsdrucksache 16/886

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. vertritt die Interessen der deutschen Investmentbranche, die etwa 1,3 Billionen Euro für über 15 Mio. Anleger verwaltet. Als Anbieter von Altersvorsorgeprodukten sind unsere Mitglieder von der geplanten Einführung eines Pfändungsschutzes für die Altersvorsorge Selbstständiger betroffen. Unsere Anmerkungen beziehen sich deshalb auf Artikel 2 des § 851 c ZPO des Entwurfs.

Grundsätzlich begrüßen wir die in dem Entwurf geäußerte Absicht der Bundesregierung, möglichst viele Vermögenswerte, die dem Aufbau einer Altersvorsorge dienen, einem Pfändungsschutz zu unterstellen und damit dem Sinne nach Selbstständigen für die Altersvorsorge den Zugang zu Fonds- oder Banksparkplänen neben Versicherungen zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf selbst geht aber nicht weit genug. In § 851 c ZPO-E werden die insolvenzgeschützten Leistungsformen auf „Renten“ und damit die Produktpalette sachwidrig auf Versicherungsprodukte reduziert. Vor allem im Interesse der Vorsorgenden ist aber die Erweiterung des Pfändungsschutzes wettbewerbs- und produktneutral zu formulieren und muss Produkte erfassen, die zum Aufbau einer Versorgung im Alter geeignet sind.

Bei der Ausgestaltung der Riester-Rente hat der Gesetzgeber Bank- und Fondssparpläne ebenso wie Versicherungsprodukte als geeignete Instrumente der Alterssicherung anerkannt. Dabei stand auch der Sicherheitsaspekt im Vordergrund. So sind Riester-Fonds zum Beispiel mit einer Kapitalgarantie für

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Rüdiger H. Päsler
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de



die eingezahlten Beiträge ausgestattet und können über einen Auszahlungsplan, dem eine Leibrentenversicherung nachgeschaltet ist, eine lebenslange Auszahlungsphase sicherstellen. Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 sieht bei der Rürup-Rente ebenfalls eine Gleichstellung von Investmentfonds und Banksparrplänen in Ergänzung zu den bestehenden Versicherungslösungen vor. Dort ist im Gegensatz zu der Riester-Rente eine Kapitalgarantie nicht erforderlich. Ferner werden auch außerhalb der geförderten Altersvorsorge sog. Garantiefonds mit der Zusage des Erhalts der eingezahlten Beträge in Deutschland angeboten.

Entscheidend für die Eignung als Altersvorsorgeprodukt müssen auch für Investmentfonds die dafür im Entwurf verlangten Kriterien sein: Die Leistung aus dem angesparten Kapital darf erst mit dem Eintritt des Rentenfalls bzw. nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen, die Verfügbarkeit über die Vorsorgeansprüche muss vertraglich ausgeschlossen, die Bestimmung eines Dritten als Berechtigten unterbunden und dem Anleger darf kein Kapitalwahlrecht zugestanden werden. Die Ansprüche aus Investmentfondssparplänen, die diese Kriterien erfüllen, sind ebenso wie Versicherungsprodukte dem Pfändungsschutz zu unterstellen. Wir schlagen daher vor, § 851 c Abs. 1 Satz 1 ZPO-E wie folgt zu fassen:

- „(1) ~~Renten~~ **Ansprüche auf Leistungen**, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, die der Absicherung des Schuldners im Alter dienen, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn
1. die lebenslange ~~Rente~~ **Auszahlung** nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
 2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
 3. die Bestimmung eines Dritten als Berechtigten ausgeschlossen ist und
 4. die Zahlung einer Kapitaleistung anstelle einer ~~Rente~~ **lebenslangen Auszahlung** außer für den Todesfall nicht vereinbart wurde.“

Begründung:

Im Gegensatz zu der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichteinrichtung für abhängig Beschäftigte hat der Gesetzgeber für die Altersvorsorge von Selbstständigen keine zwingende Regelung getroffen. Den Selbstständigen ist es seit jeher freigestellt, die Altersvorsorge entsprechend ihrer Lebens- und Investitionsplanung mit Produkten ihrer Wahl zu betreiben. Diese Wahlfreiheit darf nicht dadurch eingeengt werden, dass der Schutz vor dem Pfändungszugriff der Gläubiger nur Altersrenten aus Kapitallebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen zugute kommt.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung werden die ordnungspolitisch gebotene wettbewerbsneutrale Ausgestaltung und ein ausreichender Pfändungsschutz für die Altersvorsorgemaßnahmen der Selbstständigen gewährleistet.



Diese Lösung steht zudem im Einklang mit der Regelung zum Arbeitslosengeld II (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II). Dort sind bei der Definition des Grundfreibetrags der sonstigen Altersvorsorge nicht nur Versicherungsleistungen, sondern unter den dort aufgestellten Bedingungen auch Anlagen wie Bankguthaben und Fondsanteile zu berücksichtigen.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, wir möchten Sie bitten, die ordnungspolitisch gebotene Gleichstellung von Altersvorsorge-Investmentsparplänen beim Pfändungsschutz im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung. An der Anhörung am 25. September werden wir teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Stefan Seip
Hauptgeschäftsführer

Christa Franke
Leiterin Büro Berlin